

STATUT

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird die Paracelsus Medizinischen Privatuniversität mit PMU abgekürzt.

ZIELSETZUNG

Mit den vorgesehenen Regelungen soll ein optimaler Universitätsbetrieb sichergestellt und damit die Zielsetzung der PMU (siehe 1. Leitende Grundsätze und Aufgaben) verwirklicht werden.

RECHTSTRÄGERSCHAFT

Trägerin der Universität ist die gemeinnützige Paracelsus Medizinische Privatuniversität Salzburg-Privatstiftung, diese agiert auf Grundlage ihrer Stiftungsurkunde. Als Trägerin der Akkreditierung hat sie die akademische Letztverantwortung und hat über den Erhalt und Betrieb der Privatuniversität hinaus keine weiteren Ziele. Die Stiftungsurkunde hält folgenden Stiftungszweck fest:

„die Förderung und Durchführung aller Maßnahmen, die zur Errichtung, zum Betrieb und zur Erhaltung der Paracelsus Medizinische Privatuniversität mit dem Sitz in Salzburg beitragen, notwendig sind und/oder zweckmäßig sind (vorrangiger Stiftungszweck)“

Zur Umsetzung der universitären Ziele und Aufgaben sind jedoch Kooperationen mit Partnerinstitutionen mit unterschiedlichen Rechtsträgerschaften erforderlich.

Durch eine Ausnahmegenehmigung des Finanzamtes Salzburg Stadt wird es der Stiftung in Österreich ermöglicht, Auftragsforschung und wirtschaftliche Tätigkeit im begrenzten Ausmaß durchzuführen. Die darüberhinausgehende andere wirtschaftliche Tätigkeit wird in Tochtergesellschaften ausgelagert. Für den Standort Nürnberg bestehen ähnliche Möglichkeiten im Rahmen der Klinikum Nürnberg Medical School GmbH.

Abschnitt 1: LEITENDE GRUNDSÄTZE UND AUFGABEN

“Die Zukunft in Medizin und Gesundheit gestalten“

Die Paracelsus Medizinische Privatuniversität (PMU) verbindet eine starke Forschungsleistung und einzigartige multiprofessionelle Aus- und Weiterbildung ihrer Studierenden mit universitätsweiter unternehmerischer Nachhaltigkeit, um bestmöglich zur Gesundheit von Menschen beizutragen.

Vision

Durch unsere hervorragende Aus- und Weiterbildung, Exzellenzfelder in der Forschung und Innovationskraft generieren wir stets neues Wissen und transferieren dies in die Praxis.

Wir wollen in Europa eine führende Stellung einnehmen.

Mission

Durch unsere wissenschaftsgeleitete Lehre sowie die individuelle Begleitung unserer Studierenden bilden wir diese in hoher Qualität aus. Wir sind eine gefragte Kooperationspartnerin und setzen

Standards in ausgewählten Forschungsbereichen. National und international sind wir aktiv vernetzt. Unsere Werte leiten das Handeln aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Studierenden und Alumni der Universität.

UNSERE WERTE

Verantwortung. Wir stehen zu unserem Wort.

- Wir halten Zusagen ein
- Wir fördern Entfaltung und Entwicklung
- Wir bauen auf Eigeninitiative und Selbstverantwortung
- Wir leisten unseren Beitrag zum Gesamtwohl der Universität
- Wir denken und handeln sozial

Vertrauen. Wir sind zuverlässig, offen und glaubwürdig.

- Wir halten unser Reden und Handeln im Einklang
- Wir sind faire Partnerinnen und Partner
- Wir bauen auf persönlichen Kontakt
- Wir nehmen Perspektiven anderer ein und agieren kollegial

Respekt. Wir anerkennen Individualität.

- Wir pflegen einen wertschätzenden und diskriminierungsfreien Umgang
- Wir kommunizieren offen und berücksichtigen unterschiedliche Interessen
- Wir leben interkulturelle Toleranz im Für- und Miteinander
- Wir finden in Konfliktsituationen zu konstruktiven Lösungen
- Wir vermeiden Befindlichkeiten in der Entscheidungsfindung

Professionalität. Wir handeln nach definierten Qualitätskriterien.

- Wir arbeiten lösungsorientiert
- Wir sind selbstkritisch und reflexionsbereit
- Wir arbeiten nach effektiven und effizienten Prozessen
- Wir denken über Organisationseinheiten und Berufsgruppen hinweg

Unternehmertum. Wir wagen Neues und schonen Ressourcen.

- Wir stoßen Entwicklungen an und verfolgen diese konsequent
- Wir schaffen ein Umfeld für Kreativität und Innovationen
- Wir setzen die uns anvertrauten Mittel sorgsam ein
- Wir investieren stetig in ein nachhaltiges Wachstum
- Wir planen verantwortungsbewusst

Darüber hinaus fühlen wir uns folgenden Zielen und Grundsätzen verpflichtet:

- Die bestmögliche Ausbildung in Humanmedizin, Pharmazie, Pflege und verwandten Gesundheitsberufen anzubieten und die Gesundheit durch innovative biomedizinische Forschung zu fördern. Dadurch soll eine kontinuierliche Verbesserung der medizinischen Versorgung der Bevölkerung erfolgen.
- Die Schaffung eines liberalen, intellektuellen und wertebezogenen Umfelds.
- Freiheit in der Forschung hinsichtlich der Fragestellungen, Theorien und Methoden, sowie der Verbreitung der Forschungsergebnisse.
- Freiheit in der Lehre hinsichtlich der Vielfalt der inhaltlichen und methodischen Gestaltung der Lehre sowie des Rechts auf Äußerung von wissenschaftlichen Lehrmeinungen.
- Einen Beitrag zu leisten zur nachhaltigen sozioökonomischen Entwicklung des Großraums Salzburg, des Landes Österreich, der Metropolregion Nürnberg, des Freistaats Bayern, sowie unserer europäischen Nachbarn und internationalen Partner*innen.

- Bekenntnis zur Gleichbehandlung ohne Unterschied des Geschlechts, der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion oder der Weltanschauung, des Alters oder der sexuellen Orientierung und Förderung von Diversität.
- Schaffung von positiven und karrierefördernden Bedingungen für Frauen als gemeinsame Aufgabe aller Universitätsangehörigen.

Abschnitt 2: ORGANE

2.1. Die Organe der PMU sind:

- der/die Rektor*in als oberstes Organ der PMU
- der/die Kanzler*in als Zuständige*r in allen wirtschaftlichen, technischen, administrativen und nicht besonders geregelten personellen Angelegenheiten
- die Vizerektor*innen mit den unter Abschnitt 2.4. beschriebenen Aufgaben und als Vertretung des Rektors/der Rektorin an den Standorten der PMU
- die Dekan*innen als fachlich Verantwortliche für ihre Fachbereiche am jeweiligen Standort
- der Senat als Gremium der akademischen Selbstverwaltung
- die Rektoratskonferenz als Gremium der strategischen Steuerung

2.1.1. Amtsperiode und Abberufung

Die Amtsperiode der Organe gemäß 2.1. a., b., c. und d. beträgt drei Jahre. Eine Wiederbestellung dieser Organe ist möglich.

Die Amtsperiode des/der Kanzler*in, der Vizerektor*innen und Dekan*innen beginnt und endet mit der Amtsperiode des Rektors/der Rektorin. Eine Bestellung während der Amtsperiode des Rektors/der Rektorin erfolgt bis zum Ende der Amtsperiode des Rektors/der Rektorin.

Der/die Rektor*in kann die Vizerektor*innen und Dekan*innen auch vor Ablauf der Amtsperiode aus wichtigen Gründen, insbesondere wegen eines begründeten Vertrauensverlustes, abberufen. Der Stiftungsrat und der Senat sind davon zu informieren. Für die Abberufung des Rektors/der Rektorin gilt 2.2.3. a. Für die Abberufung des/der Kanzler*in gilt 2.3.1.

2.1.2. Abgeltung der Organe

Der/die Rektor*in, die Vizerektor*innen und der/die Kanzler*in haben im Rahmen der hierfür vorgesehenen Mittel Anspruch auf eine angemessene Abgeltung. Bei der Bemessung der Abgeltung einer Mehrbelastung ist die mit einem ersetzten Verdienstentgang verbundene Minderbelastung zu berücksichtigen. Die Festsetzung der Abgeltungsleistungen erfolgt durch den Stiftungsrat.

2.2. Rektor*in

2.2.1. Wahl des Rektors/der Rektorin

- Die Wahl des Rektors/der Rektorin erfolgt durch den Stiftungsrat der „Paracelsus Medizinische Privatuniversität Salzburg - Privatstiftung“. Die Wahl kann durch Wiederwahl des/der amtierenden Rektors/Rektorin ohne vorausgehendes Verfahren, oder nach Bestellung einer Findungskommission, oder nach Durchführung einer öffentlichen Ausschreibung und dem Auswahlverfahren durch die bestellte Findungskommission erfolgen.
- Wenn der/die amtierende Rektor*in für eine weitere Amtsperiode zur Verfügung steht, erfolgt die Wiederwahl ohne vorausgehendes Verfahren. Dieser Wiederwahlbeschluss bedarf der Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.
- Kommt ein Beschluss gemäß Punkt 2.2.1. b. nicht zustande oder steht der/die amtierende Rektor*in für eine weitere Amtsperiode nicht zur Verfügung, bestellt der Stiftungsrat eine Findungskommission. Diese besteht aus 7 oder 9 Mitgliedern, wobei ihr jedenfalls je ein Mitglied des Stiftungsrates, des Senates, der Professorenkollegien jedes Standortes und des Uni-

versitätsklinikums Salzburg angehören. Die Findungskommission erstellt ein Anforderungsprofil für die Funktion des Rektors/der Rektorin, welches die Größe und Ausgestaltung der Universität und die beabsichtigte Entwicklung in den Kernprozessen Lehre, Forschung und Patient*innenversorgung berücksichtigt und schreibt diese Funktion nach der Befassung des Senates gemäß Punkt 2.6.1. öffentlich aus. Der Stiftungsrat kann die Vorgangsweise und Regularien der Findungskommission in einer Geschäftsordnung regeln.

2.2.2. Amtsperiode

Sollte bis zum Ablauf der Amtsperiode des Rektors/der Rektorin kein Wieder- oder Neuwahlbeschluss zustande kommen, verlängert sich die Amtsperiode des/der amtierenden Rektors/Rektorin zunächst um ein Jahr. Sollte auch innerhalb dieses Jahres kein Wieder- bzw. Neuwahlbeschluss zustande kommen, verlängert sich die Amtsperiode des/der amtierenden Rektor*in um weitere drei Jahre.

2.2.3. Das Amt des Rektors/der Rektorin endet während laufender Periode

- a. durch Abberufung durch den Stiftungsrat, wenn der/die Rektor*in dauerhaft nicht in der Lage ist, sein/ihr Amt wahrzunehmen, oder ein sonstiger wichtiger Grund hierfür vorliegt, insbesondere bei grober Pflichtverletzung
- b. wenn der/die Rektor*in sein/ihr Amt zurücklegt, wozu er/sie auch ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes, jedoch unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten berechtigt ist. Der Rücktritt hat schriftlich an den/die Vorsitzende*n des Stiftungsrates zu erfolgen.

2.2.4. Vorzeitiges Ausscheiden des Rektors/der Rektorin

Beim vorzeitigen Ausscheiden des Rektors/der Rektorin erfolgt die Wahl des neuen Rektors/der neuen Rektorin auf die Dauer der noch laufenden Amtsperiode.

2.2.5. Aufgaben des Rektors/der Rektorin

- Strategische Steuerung und Leitung der PMU und deren Vertretung nach außen
- Letztverantwortung und -entscheidung in allen universitären Angelegenheiten (auch über die finanziellen Angelegenheiten im Rahmen des jeweiligen Budgets), sofern diese nicht dem Vorstand des Rechtsträgers vorbehalten sind, verbunden mit dem Weisungsrecht an die Organe gemäß 2.1.b., 2.1.c. und 2.1.d. der PMU.
- Bestellung und Abberufung der Organe gemäß 2.1.b., 2.1.c. und 2.1.d. der PMU.
- Koordinierung der Vizerektor*innen und Dekan*innen bei deren Aufgabenerfüllung und Festlegung der Anzahl und Aufgaben der Dekan*innen
- Bestellung von Kommissionen und Genehmigung der Entscheidungen bzw. Vorschläge derselben Kommissionen, sofern im Folgenden nicht anders geregelt. Insbesondere sind dies die Berufungskommissionen.
- Bestellung und Abberufung der Inhaber*innen von Lehrstühlen und Professor*innen lt. Berufsordnung.
- Genehmigung zur Einrichtung und Aufhebung internationaler institutioneller Kooperationen.
- Antragstellung an den Stiftungsrat zur Gründung von weiteren Standorten der Universität, sowie Festlegung einer geeigneten Organisationsstruktur dafür.
- Verantwortung für die Unternehmenskommunikation und das Fundraising
- Verankerung der universitären Medizin in den Universitätskliniken, Sicherstellung von Forschung, Lehre, universitärer Medizin und Innovation in den Universitätskliniken durch intensive Zusammenarbeit mit den Universitätskliniken
- Bei der Bestellung von Führungskräften die Wahrnehmung der Funktionen nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, sowie die Bestellungen weiterer Vertreter*innen für die Vorschlagskommission.
- Erlassung der als Beilagen angeschlossenen generellen Regelungen, deren Abänderung in wesentlichen Punkten dem Stiftungsrat nachträglich zur Kenntnis gebracht werden:
 - Studien- und Prüfungsordnung

- Habilitationsordnung
- Berufsordnungsordnung
- Richtlinien für Universitätsinstitutionen
- Richtlinien des Forschungsförderungsfonds
- Richtlinie für Diversität, Gleichbehandlung von Männern und Frauen, Frauenförderplan
- Richtlinie für akademische Ehrungen
- Genehmigung der von den Gremien vorgeschlagenen Geschäftsordnungen
- Genehmigung der Geschäftsordnung von Standorten
- Fertigung von Urkunden, soweit dies nicht anderen Organen auf Grund einer eigenen Regelung vorbehalten ist oder generell an andere Organe delegiert ist
- Genehmigung zur Einrichtung und Aufhebung von Bildungsangeboten und Institutionen
- Genehmigung zur Gründung, Änderung und Aufhebung von Fachbereichen
- Disziplinäre Führung des wissenschaftlichen Personals
- Verantwortung für das Qualitätsmanagement gemeinsam mit dem/der Kanzler*in

2.2.6. Der/die Rektor*in kann Aufgaben oder Teile von Aufgaben an andere Organe delegieren. Eine Geschäftsordnung für den Standort definiert die vom/von der Vizerektor*in wahrzunehmenden standortspezifischen Aufgaben.

2.3. Kanzler*in

2.3.1. Der/die Rektor*in schlägt dem Stiftungsrat den/die vorgesehene/n Kanzler*in zur Wahl in den Vorstand vor. Bei Vorliegen einer groben Pflichtverletzung kann der/die Kanzler*in auch vor Ablauf der Amtsperiode abberufen werden. Hierfür muss der/die Rektor*in einen Antrag an den Stiftungsrat stellen. Der/die Kanzler*in kann sein/ihr Amt zurücklegen, wozu er/sie unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten berechtigt ist. Der Rücktritt hat schriftlich an den/die Rektor*in zu erfolgen. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Kanzlers/einer Kanzlerin erfolgt die Bestellung eines neuen Kanzlers/einer neuen Kanzlerin auf die Dauer der verbleibenden Amtsperiode.

2.3.2. Aufgaben des/der Kanzler*in

- Strategische Steuerung und Leitung der PMU gemeinsam mit dem/der Rektor*in (unter Beachtung von Punkt 2.2.5. – Letztverantwortung und -entscheidung des Rektors/der Rektorin)
- Zuständigkeit in allen wirtschaftlichen, technischen, administrativen und nicht besonders geregelten personellen Angelegenheiten, insbesondere:
 - Budgeterstellung und -vollzug (Planbilanz und Plan-GuV, Bilanz und GuV, Quartalsberichte etc.) einschließlich Investitionsplanung
 - Raummanagement und Infrastruktur
 - Beschaffung und Entsorgung
 - IT-Angelegenheiten
 - Rechts- und Vertragsangelegenheiten
 - International Office
 - Bestellung und Führung jenes nicht-wissenschaftlichen Personals, das nicht anderen Führungskräften fachlich und/oder disziplinar zugeordnet ist
 - Personalwesen
 - Organisations- und Personalentwicklung
 - Qualitätsmanagement gemeinsam mit dem/der Rektor*in
- Organisation und Koordination der Aufgaben einschließlich der Erlassung der dafür notwendigen generellen Regelungen sowie der Schaffung einer Organisationsstruktur zur Wahrnehmung der obigen Aufgaben.

- Abschluss von Anstellungsverträgen erfolgt auf der Grundlage der diesbezüglichen Bestimmungen der Stiftungsurkunde der „Paracelsus Medizinischen Privatuniversität Salzburg - Privatstiftung“. Ohne vorherige Zustimmung des Stiftungsrats dürfen demgemäß Anstellungsverträge nur dann abgeschlossen werden, wenn hierfür finanziell vorgesorgt ist. Ausnahmen bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung des Stiftungsrats.

2.3.3. Der/die Kanzler*in wird von bis zu zwei Vizekanzler*innen vertreten. Der/die Kanzler*in kann ihnen auch ständige Aufgaben gemäß 2.3.2 zuweisen. Zusätzlich kann für jeden Standort ein/e Vizekanzler*in bestellt werden, deren/dessen Aufgaben in einer Geschäftsordnung zu regeln sind.

2.4. Vizerektor*innen

2.4.1. Die Vizerektor*innen werden vom/von der Rektor*in bestellt. Der/die Rektor*in hat die Vizerektor*innen dem Stiftungsrat und dem Senat vor deren Bestellung vorzustellen. Der Stiftungsrat hat das Recht, die Bestellung mit qualifizierter Mehrheit von 75 Prozent der abgegebenen Stimmen abzulehnen. Der/die Rektor*in kann die Vizerektor*innen auch vor Ablauf der Amtsperiode aus wichtigen Gründen, insbesondere wegen eines begründeten Vertrauensverlustes, abberufen. Der Stiftungsrat ist davon zu informieren. Die Vizerektor*innen können ihr Amt zurücklegen, wozu sie unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten berechtigt sind. Der Rücktritt hat schriftlich an den/die Rektor*in zu erfolgen. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vizerektors/einer Vizerektorin erfolgt die Bestellung eines neuen Vizerektors/einer neuen Vizerektorin auf die Dauer der verbleibenden Amtsperiode.

2.4.2. Aufgaben der Vizerektor*innen

Die Vizerektor*innen unterstützen den/die Rektor*in. Der/die Rektor*in bestimmt die Reihenfolge seiner/ihrer Vertretung, wenn er/sie nicht nur vorübergehend verhindert ist, das Amt auszuüben.

Vizerektor*innen werden bestellt:

- a) für die Leitung eines weiteren Standortes der PMU
- b) für die gesamtuniversitäre Wahrnehmung fachlicher Bereiche
- c) für die Empfehlung der Bestellung der Dekan*innen am Standort an den/die Rektor*in

Die Vizerektor*innen sind für das strategische Management und für die Entwicklung an ihrem Standort oder in ihrem jeweiligen fachlichen Bereich gesamtuniversitär, also standortübergreifend, zuständig. Dies umfasst für alle Vizerektor*innen insbesondere:

- Festlegung der Qualitätsstandards der zu erbringenden Leistungen und deren kontinuierliche Verbesserung
- Organisation und Koordination der Aufgaben einschließlich der Erlassung der dafür notwendigen generellen Regelungen
- Mitwirkung bei der Auswahl und Bestellung und Führung des Personals der zugeordneten Einrichtungen
- Internationalisierungsstrategie
- Berichtswesen und Antragstellung an den/die Rektor*in
- bei einem/einer Vizerektor*in mit Verantwortung für einen Standort: Vorschlag zur Bestellung von Dekan*innen an den/die Rektor*in

2.4.3. Vizerektor*in für Studium und Lehre

Die Verantwortungen/Aufgaben des Vizerektors/der Vizerektorin für Studium und Lehre umfassen:

- Koordination der Dekan*innen
- das Büro Studium und Lehre
- die Stabstelle Didaktik

- die interdisziplinären Universitätslehrgänge und Studiengänge
- die PMU-Akademie
- die Vorbereitung der Beschlussfassung über die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Bildungsangeboten (einschließlich budgetärer Auswirkungen)
- Erlassung (sofern nicht dem/der Rektor*in gemäß 2.2.5 vorbehalten) und Vollzug aller Richtlinien, Ordnungen und Vorlagen für Studium und Lehre
- die Curricula aller Bildungsangebote
- die Beaufsichtigung der Tätigkeit der Curriculumskommissionen
- die eingerichteten Habilitations- und Bestellskommissionen
- die Ernennung und Aufhebung von Lehrkrankenhäusern, -abteilungen, -praxen und -apotheken
- die Unterzeichnung von Urkunden und Verleihung akademischer Grade sowie Auszeichnungen und Ehrungen für besondere Verdienste in der Lehre

2.4.4. Vizerektor*in für Forschungsangelegenheiten

Die Verantwortungen/Aufgaben des Vizerektors/der Vizerektorin für Forschungsangelegenheiten umfassen:

- Erlassung aller Richtlinien, Ordnungen und Vorlagen für den Forschungsbereich (sofern nicht dem/der Rektor*in gemäß 2.2.5 vorbehalten)
- Entsendung einer Vertretung der PMU in die Ethikkommission des Landes Salzburg bzw. ähnlicher Einrichtungen auf anderen Ebenen, vor allem an den Standorten der PMU.
- die Abteilung Research and Innovation Management
- das Doctoral Service Center
- die Koordination der Forschungsk Kooperationen mit anderen Institutionen
- Angelegenheiten der Forschungsförderung und der dafür auch intern bestehenden Instrumente
- die Vorbereitung der Beschlussfassung über Errichtung, Änderung und Aufhebung von wissenschaftlichen Organisationseinheiten gem. der Richtlinie von Universitätsinstitutionen einschließlich Begutachtung der Ansuchen
- die Verleihung von Auszeichnungen und Ehrungen für besondere Verdienste in der Forschung

2.4.5. Vizerektor*in für Innovation und Digitalisierung

Die Verantwortungen/Aufgaben des Vizerektors/der Vizerektorin für Innovation und Digitalisierung umfassen:

- Förderung von Innovation, insbesondere im Hinblick auf Translation und Verwertung von Forschungsergebnissen
- Digitalisierungsstrategie und Initiierung und Koordination von abgeleiteten Digitalisierungsprojekten
- Datenpolitik- und management
- Prozess der Translation von Forschungsergebnissen und spin off policy
- Förderung von Entrepreneurship
- die Wahrnehmung der Angelegenheiten der Innovationsförderung und der dafür auch intern bestehenden Instrumente
- die Abteilung Innovation
- Nationale und internationale Kontakte von akademischen und nicht-akademischen Partner*innen im Bereich Innovation und Digitalisierung
- Die Verleihung von Auszeichnungen und Ehrungen für besondere Verdienste im Bereich Innovation und Digitalisierung

2.5. Dekan*innen

Die Dekan*innen werden vom/von der Rektor*in bestellt. Als Dekan*innen können Personen bestellt werden, die über eine facheinschlägige Habilitation oder eine gleichzuhaltende Qualifikation verfügen. Ihre Amtsperiode beträgt drei Jahre. Der/die Rektor*in kann die Dekan*innen auch vor Ablauf der Amtsperiode aus wichtigen Gründen, insbesondere wegen eines begründeten Vertrauensverlustes, abberufen.

Die Dekan*innen können ihr Amt zurücklegen, wozu sie unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten berechtigt sind. Der Rücktritt hat schriftlich an den/die Rektor*in zu erfolgen. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Dekans/einer Dekanin erfolgt die Bestellung eines neuen Dekans/einer neuen Dekanin auf die Dauer der verbleibenden Amtsperiode.

2.5.1. Verantwortungen/Aufgaben der Dekan*innen:

- das koordinative Management in Lehre und Forschung in der Humanmedizin, Pflegewissenschaft und Pharmazie
- Strategische Ausrichtung und umfassende Weiterentwicklung des Fachbereichs in Zusammenarbeit mit dem/der zuständigen Vizerektor*in
- Bestellung von Studiengangs- und Lehrgangsgleiter*innen für die zugeordneten Studiengänge
- Kooperation in der Forschung und Lehre mit den anderen Fachbereichen und mit anderen Organisationen
- Berichte an die fachlich zuständigen Vizerektor*innen
- Qualitätsmanagement in ihrem Fachbereich
- Vertretung des Fachbereichs nach innen und außen
- Dekan*innen eines Standorts übernehmen die in der Geschäftsordnung des Standorts festgelegten Aufgaben aus den Aufgabenbereichen der fachlich zuständigen Vizerektor*innen.

2.6. Senat

Der Senat steht dem/der Rektor*in und den weiteren Funktionsträger*innen der Universität beratend zur Seite. Über seine gewählten Mitglieder bietet er den Universitätsangehörigen Mitwirkungsmöglichkeiten bei wesentlichen Entscheidungen des Rektors/der Rektorin und der weiteren Funktionsträger*innen und befasst sich mit akademischen Angelegenheiten, die zur Qualitätssicherung in Forschung und Lehre beitragen.

2.6.1. Seine Aufgaben umfassen im Einzelnen:

- Entsendung eines Mitglieds in die Findungskommission zur Bestellung des Rektors/der Rektorin
- Stellungnahme zur beabsichtigten Ausschreibung für die Funktion des Rektors/der Rektorin innerhalb von zwei Wochen ab Vorlage durch den Stiftungsrat/Universitätsrat.
- Stellungnahme zur beabsichtigten Ernennung von Vizerektor*innen
- Wahl von drei Mitgliedern in den Stiftungsrat/Universitätsrat
- Stellungnahme zum Entwurf des Entwicklungsplanes für die jeweilige Akkreditierungsperiode, soweit dieser akademische Angelegenheiten betrifft
- Stellungnahme zum Entwurf des Organisationsplanes, sofern dieser erlassen wird, für die jeweilige Akkreditierungsperiode, soweit dieser akademische Angelegenheiten betrifft
- Stellungnahme zum Entwurf einer Änderung des Statuts der Universität
- Stellungnahme zu Angelegenheiten in Forschung und Lehre von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere auch zu maßgeblichen Änderungen von Curricula bzw. der Neueinführung von Studiengängen
- Stellungnahme zur Einführung, wesentlichen Änderung und Auflösung von universitären Fachbereichen
- Vorschläge zur Weiterentwicklung der Habilitations- und Berufungsordnung an den/die Rektor*in

- Mitwirkung an Habilitationsverfahren laut Habilitationsordnung der PMU
- Mitwirkung an Berufungsverfahren laut Berufsordnung der PMU
- Zweite Instanz bei Berufungen gegen Entscheidungen gemäß Studien- und Prüfungsordnung der PMU
- Bestellung der Mitglieder des Arbeitskreises für Gleichbehandlung

2.6.2. Mitglieder

Der Senat setzt sich wie folgt zusammen:

- Elf Vertreter*innen der Universitätsprofessor*innen einschließlich der Leiter*innen von Organisationseinheiten mit Forschungs- und Lehraufgaben, die keine Universitätsprofessor*innen sind.
- Sechs Vertreter*innen der Gruppe der Dozent*innen sowie der wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen im Forschungs- und Lehrbetrieb.
- Drei Vertreter*innen der Studierenden.
- Ein*e Vertreter*in des allgemeinen Universitätspersonals.

2.6.3. Der Senat gibt sich eine Geschäftsordnung, welche von dem/der Rektor*in zu genehmigen ist und in welcher er Regelungen für die Bestellung der Mitglieder, für die Beschlussfassung und für die Funktionsträger des Senates und seine Pflichten für Sitzungen und Protokoll trifft. Diese ist universitätsintern zu veröffentlichen.

2.6.4. Die Amtsperiode des Senates beträgt drei Jahre. Sollte innerhalb einer laufenden Periode ein Senatsmitglied ausscheiden, wird ein neues Mitglied aus der jeweiligen Gruppe für die restliche Laufzeit der Periode in den Senat gewählt/entsandt.

2.7. Rektoratskonferenz

Rektor*in, Kanzler*in, Vizerektor*innen und Geschäftsführung je Standort treten zu regelmäßigen Arbeitsbesprechungen (Rektoratskonferenzen) zusammen, die der Beratung der strategischen Angelegenheiten, der operativen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, sowie aktuellen Belangen dienen.

2.7.1. Die Aufgaben der Rektoratskonferenz umfassen:

- Konzeption und Umsetzung des Entwicklungsplanes und dessen Weiterentwicklung
- Vorschlag für organisatorische Regelungen von grundsätzlicher Bedeutung (z.B. Organisationsplan)
- Vorschlag für die Gestaltung des Leistungsspektrums der Universität, insbesondere die Einführung neuer Studiengänge oder Forschungsrichtungen und institutioneller Kooperationspartner*innen
- Beratung über die Gründung und Auflassung von Standorten
- Beratung über die Besetzung/Bestellung leitender Funktionen der Universität, soweit diese nicht anderen Gremien vorbehalten sind.
- Beratung über operative Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung

2.7.2. Die Rektoratskonferenz kann in erweiterter Zusammensetzung tagen. Diesfalls können hinzugezogen werden: Vizekanzler*innen, Dekan*innen, Geschäftsführung der Universitätskliniken, Ärztliche, Pflege- und/oder Verwaltungsdirektor*innen der Universitätskliniken, der/die Vorsitzende des Senates, der/die Vorsitzende des Professorenkollegiums, sonstige Führungskräfte der Universität.

2.7.3. Die Rektoratskonferenz hat eine Geschäftsordnung zu erlassen und universitätsintern zu veröffentlichen und in welcher Regelungen für die Beschlussfassung, Leitung der

Sitzungen und Protokollführung festzulegen sind, welche vom/von der Rektor*in zu genehmigen ist.

Abschnitt 3: SONSTIGE GREMIEN

3.1. Leitungsteams

Der/die Kanzler*in, Vizerektor*innen, Dekan*innen, sowie die Studiengangsleiter*innen können zu ihrer Beratung und Unterstützung Leitungsteams berufen. Diese geben sich eine Geschäftsordnung, welche von dem/der Rektor*in zu genehmigen ist und anschließend universitätsintern zu veröffentlichen ist und in welcher Regelungen betreffend der Mitglieder des Leitungsteams sowie für die Beschlussfassung, Leitung der Sitzungen und Protokollführung festzulegen sind.

3.2. Universitätsversammlung

Die Universitätsversammlung setzt sich aus allen Lehrenden und Forschenden und aus dem nicht-wissenschaftlichen Personal des jeweiligen Standortes der PMU zusammen und wird vom/von der Rektor*in bzw. dem/der Vizerektor*in an einem Standort der PMU wenigstens einmal jährlich einberufen. Sie berät über Angelegenheiten der Lehre und Forschung, nimmt Berichte entgegen und kann Anregungen zur Weiterentwicklung der Universität geben.

Abschnitt 4: PERSONAL

Personalkategorien der PMU sind:

4.1. Wissenschaftliches Universitätspersonal

- Professor*in
- Dozent*in
- Postdoc
- Wissenschaftliche*r Mitarbeiter*in

4.2. Allgemeines Universitätspersonal

- Universitätsleitung (siehe Abschnitt 2 3.1. Organe)
- Leiter*in nicht-wissenschaftlicher Organisationseinheiten
- Experte/Expertin
- Mitarbeiter*in in Organisation, Service und Administration

Abschnitt 5: BESTIMMUNGEN ÜBER DIE STUDIEN- UND LEHRGÄNGE

5.1. Sämtlich Regelungen die Studien betreffend sind in einer Studien- und Prüfungsordnung festzulegen. Dazu erlässt der/die für Studium und Lehre zuständige Vizerektor*in eine Vorlage für alle akkreditierungspflichtigen Studien- und Lehrgänge. Diese setzt universitätsweit einheitliche Standards und Abläufe fest und hat mindestens folgende Bereiche zu umfassen:

- Profil und Ausbildungsziele des jeweiligen Studien- bzw. Lehrganges
- Zulassungsvoraussetzungen
- Auswahl- und Aufnahmeverfahren
- Anrechnung von Vorleistungen

- Immatrikulation und Inskription
- Anwesenheit, Beurlaubung und Freistellung
- Curriculum
- Organisation der Lehr- und Lernressourcen
- Prüfungen und Leistungsnachweise
- Evaluierungen
- Abschlussarbeiten und –prüfungen
- Ende des Studiums
- Mitwirkung und Vertretung Studierender

Die Vorlage ist von jedem Studien- bzw. Lehrgang durch die jeweilige Studiengangsleitung um spezifische Angaben zu ergänzen und dem/der für Studium und Lehre zuständigen Vizerektor*in zur Genehmigung vorzulegen.

Im Rahmen des Leitungsteams für Studium und Lehre ist die Vorlage mindestens einmal jährlich zu aktualisieren.

5.2. Zur Weiterentwicklung der akkreditierten Studien- und Lehrgänge ist pro Studien- bzw. Lehrgang eine Curriculumskommission einzurichten. Nähere Regelungen dazu sind in der Studien- und Prüfungsordnung festzulegen. Die Curriculumskommissionen haben auch Vorschläge zur Weiterentwicklung der Vorlage der Studien- und Prüfungsordnung zu sammeln und im Wege über das Leitungsteam Studium und Lehre einzubringen.

5.3. Entwicklung und Auflassung von Studien- und Lehrgängen

Neue Studien- und Lehrgänge sind im jeweiligen Fachbereich zu entwickeln. Der/die Vizerektor*in für Studium und Lehre legt der Rektoratskonferenz dieses Vorhaben (Grobkonzept) zur Beratung und anschließenden Beschlussfassung durch den/die Rektor*in vor. Bei positiver Entscheidung wird ein detailliertes Konzept, gegebenenfalls als Akkreditierungsantrag, erstellt. Dieses ist dem Senat zur Stellungnahme vorzulegen, wonach der/die Rektor*in abschließend entscheidet. Die gleiche Vorgangsweise gilt sinngemäß für die Auflassung von Studien- und Lehrgängen.

Abschnitt 6: STANDORTE DER PMU

Hauptsitz der Paracelsus Medizinischen Privatuniversität Salzburg – Privatstiftung ist Salzburg. Es können an anderen Orten im In- und Ausland Standorte eingerichtet werden, an denen Lehr- und Forschungsaufgaben wahrgenommen werden sollen. Dazu ist vor einem entsprechenden Akkreditierungsverfahren die Zustimmung des Stiftungsrates erforderlich.

Abschnitt 7: SONSTIGE FUNKTIONEN UND EINRICHTUNGEN

7.1. Fachbereiche

An der PMU sind die Fachbereiche Humanmedizin, Pflegewissenschaft und Pharmazie definiert. Im Fachbereich werden umfassend die Aspekte der Lehre, der Forschung und der Anwendung in der Praxis, vor allem in den Universitätskliniken, wahrgenommen. Das gilt auch für interdisziplinäre Lehr- und Studiengänge, die unter der direkten Verantwortung des Vizerektors/der Vizerektorin für Studium und Lehre stehen.

7.2. Studien- und Lehrgangsleitung

Die Studien- und Lehrgangsleiter*innen sind für das operative Management des von ihnen betreuten Bildungsangebotes zuständig. Insbesondere umfassen ihre Aufgaben:

- Komplette Leitung und Organisation des Studien- bzw. Lehrgangs
- Organisatorische Abwicklung der Lehre
- Vollzug und Weiterentwicklung der Studien- und Prüfungsordnung
- Curriculumsbeschreibung und –weiterentwicklung im Rahmen der Curriculumskommission
- Qualitätssicherung (Evaluierung, Monitoring von Qualitätsindikatoren, Berichtswesen)
- Betreuung von Studierenden und Lehrenden
- Budget- und Personalverantwortung für die Studiengangsorganisationen

7.3. Universitätskliniken, Universitätsinstitute und universitäre Forschungsprogramme

Diese können auf der Grundlage der Richtlinien für Universitätsinstitutionen (Abschnitt 11) eingerichtet werden.

7.4. Arbeitskreis für Gleichbehandlung

An der PMU ist ein Arbeitskreis für Gleichbehandlung eingerichtet. Dieser Arbeitskreis agiert aufgrund der Richtlinie für Diversität, Gleichstellung von Frauen und Männer, Frauenförderung und seiner Geschäftsordnung.

Er verfolgt insbesondere folgende Zielsetzungen:

- Die Entwicklung von Zielen und Maßnahmen zur Umsetzung des Frauenförderplans der PMU und zur Gleichstellung von Mann und Frau, sowie Diversität
- Entwicklung von Zielen und Maßnahmen zur Unterstützung von Universitätsmitgliedern und Studierenden mit Behinderung
- Mitwirkung in den Berufungskommissionen
- Behandlung von Beschwerden in Zusammenarbeit mit den zuständigen Funktionsträgern der Universität

7.5. Ethikkommission der PMU

Die PMU bekennt sich zur Einhaltung der wissenschaftlichen und ethischen Standards in Forschung und Lehre. Die Ethikkommission erstellt Voten über akademische Forschungsvorhaben, die nicht in die Agenden der Leitethikkommission des Landes Salzburg fallen. Die Kommission ist für die PMU, deren Universitätskliniken sowie zugehöriger Lehrkrankenhäuser tätig. Zusätzlich unterstützt die Ethikkommission das Rektorat bzw. den Senat auf Antrag in ethischen Fragen und erstellt diesbezügliche schriftliche Stellungnahmen. Die Kommission ist in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig und weisungsfrei.

Die Ethikkommission agiert auf Basis einer Geschäftsordnung (Abschnitt 11).

Abschnitt 8: BERUFUNGS- UND HABILITATIONSVERFAHREN

8.1. Berufungen

Sämtliche Regelungen zu Berufungsverfahren für Professuren an der PMU sind in einer vom Rektor/von der Rektorin zu erlassenden Berufsungsordnung festzuschreiben. Die Berufsungsordnung hat insbesondere Angaben zu folgenden Bereichen zu umfassen:

- Zusammensetzung und Aufgaben der Berufungskommissionen
- Aufgaben anderer Organe und Organisationseinheiten im Berufsungsverfahren
- Kategorien von Professuren

- Ausschreibung
- Bewerbungsverfahren
- Reihung
- Berufungsverhandlungen
- Bestellung bzw. Anstellung
- Abberufung

Für die Berufung der Vorstände der Salzburger Universitätskliniken gilt das Salzburger Objektivierungsgesetzes (LGBl Nr.7/2001- i.d.g.F). Am Standort Nürnberg gilt die Richtlinie über das Auswahlverfahren von leitenden Ärzt*innen, die zugleich Universitätsprofessor*innen der PMU werden sollen, abgeschlossen zwischen PMU und Klinikum Nürnberg am 1. Juni 2014.

8.2. Habilitationen

Sämtliche Regelungen zu Habilitationen an der PMU sind in vom/von der Rektor*in zu erlassenden Habilitationsordnungen festzuschreiben. Die Habilitationsordnungen beziehen sich jeweils auf eine oder mehrere Wissenschaftsdisziplinen und haben insbesondere Angaben zu folgenden Bereichen zu umfassen:

- Zusammensetzung und Aufgaben der Habilitationskommissionen
- Aufgaben anderer Organe und Organisationseinheiten im Habilitationsverfahren
- Voraussetzungen zur Habilitation
- Einreichung
- Bestellung von Gutachterinnen und Gutachtern
- Kriterien und Prüfung der didaktischen und wissenschaftlichen Qualifikation
- Abhaltung des Kolloquiums
- Verleihung der *venia docendi*

Abschnitt 9: BETEILIGUNG DER STUDIERENDEN

Die Universität bekennt sich zur Einbeziehung der Studierenden bei der Weiterentwicklung der Universität und hält ihren Beitrag für sehr wichtig. Die Wahl der Studierendenvertretung an der Universität ist im Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz (HSG) (BGBl I Nr. 45/2014 idgF) geregelt. Deren Teilnahme an den Gremien der Universität geht aus den jeweiligen Ordnungen und Richtlinien hervor.

Abschnitt 10: AKADEMISCHE EHRUNGEN

Akademische Ehrentitel der PMU sind

- Ehrendoktorin bzw. Ehrendoktor
- Ehrenrektorin bzw. Ehrenrektor
- Ehrensensatorin bzw. Ehrensensator
- Ehrenbürgerin bzw. Ehrenbürger

Die Kriterien und Modalitäten für die Vergabe dieser Ehrentitel ist in einer eigenen Richtlinie zu regeln, welche vom/von der Rektor*in zu erlassen ist.

Abschnitt 11: BEILAGEN

Dem Statut nachgeordnet sind folgende Dokumente:

- Studien- und Prüfungsordnung
- Habilitationsordnung
- Berufsordnung
- Richtlinien für Universitätsinstitutionen
- Richtlinien des Forschungsförderungsfonds
- Hausordnung
- Richtlinie für akademische Ehrungen
- Richtlinie für Diversität, Gleichbehandlung von Männern und Frauen, Frauenförderplan
- Geschäftsordnung der Ethikkommission der PMU

Abschnitt 12: ÄNDERUNGEN DES STATUTS

Dieses Statut wird der PMU vom Stiftungsrat der Paracelsus Medizinische Privatuniversität Salzburg - Privatstiftung gegeben und erforderlichenfalls durch diesen abgeändert. Vor einer Beschlussfassung ist der Senat zu hören.